



# Herzlich Willkommen zur Online-Schulung für Instandsetzer



Bitte schalten Sie Ihren **Lautsprecher** an  
und klicken Sie anschließend auf **START**

**START**

# Instandsetzerschulung

Allgemeiner Teil  
(messgeräteübergreifend)

Modul B 2:  
Wie wird man Instandsetzer?



ca. 20 Min.



**§ 54 MessEV: Befugniserteilung an Instandsetzer**

- Behörde kann auf Antrag Befugnis erteilen
- Zwangserteilung der Instandsetzertätigkeit an ein Unternehmen durch Behörde nicht möglich!
- Rechtsverbindliche Unterschrift muss von der vertretungsberechtigten Person des Unternehmens (Organ) erfolgen.

Erika Masterfrau

Max Mustermann

### § 54 MessEV: Befugniserteilung an Instandsetzer

(1)...

Voraussetzung für die Erteilung der Befugnis ist, dass der Betrieb über die zur Instandsetzung



erforderlichen Einrichtungen



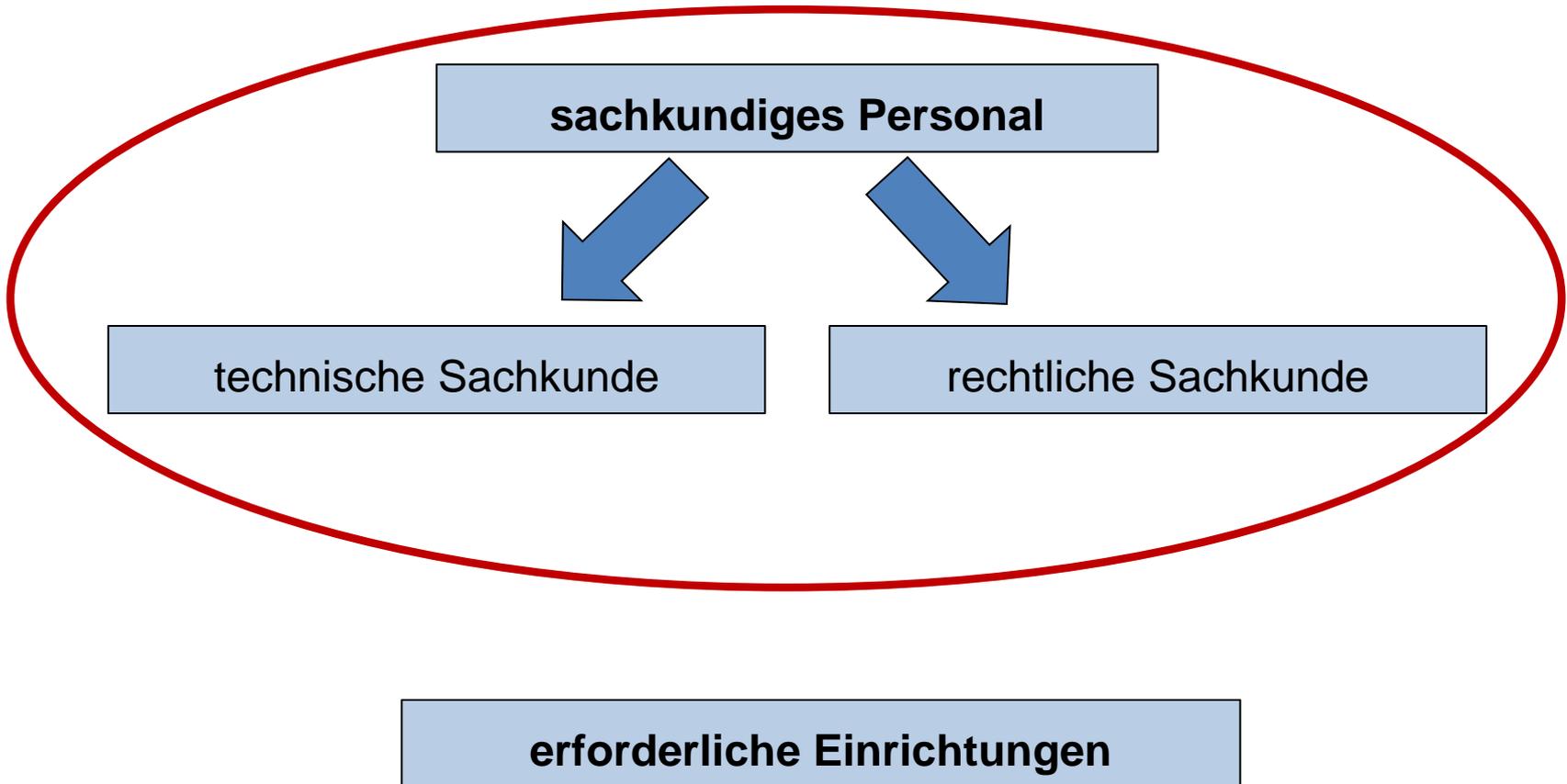
und über



sachkundiges Personal



verfügt.





## Definition Sachkunde

### Was ist nachgewiesene Sachkunde?

Begriff in MessEG und MessEV nicht definiert!

Definition im Kommentar zu MessEG/MessEV (Hollinger/Schade):

„Der Begriff Sachkunde umfasst die **Fähigkeit des Personals** eines Betriebes, die notwendig ist, um **selbstständig** und **eigenverantwortlich** Instandsetzungen von Messgeräten entsprechend den **berufstypischen Erfordernissen durchzuführen.**“

**Sachkunde  
von Instandsetzern**



A blue trapezoidal graphic with a white border, positioned in the upper right area of the slide.

## Regelungen für die Befugniserteilung von Instandsetzern<sup>1</sup>

### Nr. 2.2.1 Sachkunde

... Als Nachweis genügt für die Personen, die Instandsetzungen durchführen

- eine bestandene **Berufsausbildung** in einem technischen Bereich  
oder
- mindestens eine einjährige **Tätigkeit** im Bereich der Instandsetzung oder Reparatur in einem technischen Bereich.

<sup>1</sup> Die AGME (Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen) hat in ihrer Sitzung vom 24.11. 2015 den „Regelungen für die Befugniserteilung von Instandsetzern“ zugestimmt. Die Regelungen werden zur Anwendung in den Bundesländern empfohlen.

**Technische Berufsausbildung:**

Geselle, Techniker, Meister aus den Bereichen:

- Maschinenbau (Werkzeugmacher/in, Schlosser/in,...)
- Elektrotechnik (Elektriker/in, Mechatroniker/in,...)

1-jährige Tätigkeit im Bereich Instandsetzung oder Reparatur in einem technischen Bereich:

- Nachweis durch Arbeitszeugnisse etc.

## Regelungen für die Befugniserteilung von Instandsetzern<sup>1</sup>

### Nr. 2.2.1 Sachkunde

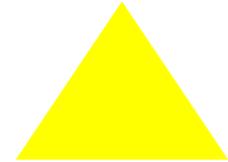
Weiterhin werden Kenntnisse bezüglich des Eichrechts / der Eichtechnik benötigt

und

Instandsetzerpersonal für elektronische Einrichtungen muss vom Hersteller oder einem von diesem autorisierten Vertriebspartner messgerätespezifisch geschult sein.

<sup>1</sup> Die AGME (Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen) hat in ihrer Sitzung vom 24.11. 2015 den „Regelungen für die Befugniserteilung von Instandsetzern“ zugestimmt. Die Regelungen werden zur Anwendung in den Bundesländern empfohlen.

## Schulungsnachweise bei Instandsetzungen von elektronischen Messgeräten:



**Service Training**

MUSTER AG



**Urkunde**

Herr/Frau **MUSTER**  
von der Firma **XY GmbH**

hat am Seminar **Servicekurs für AU-Messgeräte**  
vom **17.04.2020** in **Plochingen**  
erfolgreich teilgenommen und wertvolle theoretische und praktische Kenntnisse erworben.

**Plochingen, 17.04.2020**

Leiter Service Training  
Trainer

**ZERTIFIKAT**

Die Firma **XY GmbH**  
Verkehrssicherheitsysteme  
bescheinigt hiermit, daß

**Herr / Frau Muster**

am 15.6.20 an einem Lehrgang für stationäre  
für die Wartung/Eichung von Meßgeräten  
Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen

teilgenommen hat. Anlässlich des Lehrganges wurde **Herr / Frau Muster** in aller  
Ausführlichkeit mit der Funktion des Meßgerätes und dessen  
Einstellung als Voraussetzung für regelmäßige Wartungen und Unterstützung  
bei der eichamtlichen Montageaufnahme vertraut gemacht.

Wir bescheinigen, daß **MUSTERMANN** die Schulung erfolgreich  
absolviert hat.

Düsseldorf, den 15.6.20

**XY GmbH**  
Verkehrssicherheitsysteme

**Kenntnisse in Eichrecht und Eichtechnik:**

- Nachweis durch einen abzulegenden und zu bestehenden

**Onlinetest**

**und / oder**

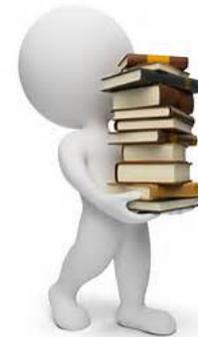
- **Fachinterview** durch die zuständige Behörde

(Beachten Sie die Vorgaben der jeweiligen Landeseichbehörde !)



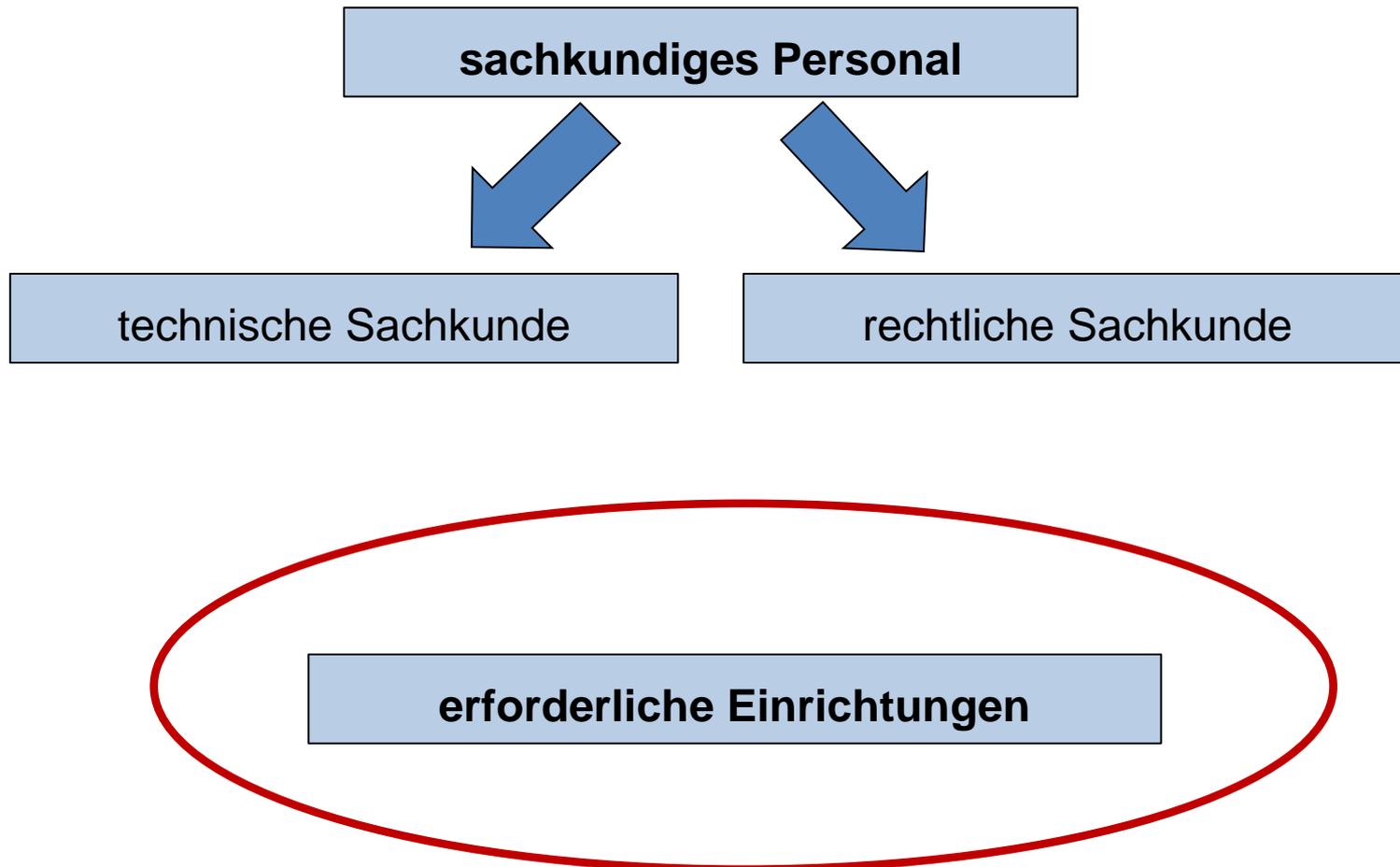
**Dokumente, die für eine ordnungsgemäße Instandsetzung vorhanden sein müssen (nicht abschließend):**

- Mess- und Eichgesetz
- Mess- und Eichverordnung
- Messgeräte Richtlinie (RL 2014/32/EU, RL 2004/22/EG)
- Waagenrichtlinie (RL 2014/31/EU, RL 2009/23/EG)



**Dokumente, die für eine ordnungsgemäße Instandsetzung vorhanden sein müssen (nicht abschließend):**

- Bauartzulassungen / Baumusterprüfbescheinigungen
- ggf. Normen (z.B. DIN EN 45501: Waagen)
- Reparaturanleitungen der Gerätehersteller
- Regeln, Beschlüsse und Dokumente des Regelermittlungsausschusses
- normative Dokumente





## Erforderliche Einrichtungen Inhalt

- **Was sind Prüfmittel?**
- **Weshalb sind Prüfmittel erforderlich ?**
- **Wie werden Prüfmittel rückgeführt ?**
- **Welche Prüfzeiten haben Prüfmittel ?**

### Prüfmittel

Normale und Geräte, die Einfluss auf die Messunsicherheit bei der Prüfung von Messgeräten haben



Prüfmittel müssen geeignet sein, während des gesamten Verwendungszeitraumes die erforderliche Genauigkeit zu erreichen

**Prüfmittel mit Messfunktion**

Waagen zur Prüfung von  
Gewichtstücken

Rollenprüfstand zur Prüfung  
von Taxen

...

**Prüfmittel ohne Messfunktion**

Thermostat für Flüssigkeitsbäder

Rechner / Software

...

Es müssen geeignete und rückgeführte Prüfmittel zur Kontrolle der Instandsetzung vorhanden sein.

## Weshalb diese Anforderung ?

Der Instandsetzer muss die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen des instandgesetzten Messgerätes sicherstellen.

**Messunsicherheit der  
Prüfung des Messgerätes**



**1/3 des Betrages der zul.  
Fehlergrenze des zu  
prüfenden Messgerätes**

Hierin enthalten ist auch die  
Messunsicherheit des  
Normals

**abweichend davon 1/5 des  
Betrages bei strömenden  
Flüssigkeiten**



## Besonderes Vertrauensniveau

Ergebnisse von Messungen, die dem Anwendungsbereich des Eichrechts unterliegen, haben ein besonderes Vertrauensniveau.

Dieses Niveau wird nur erreicht, wenn

- die Messung **an allen Orten vergleichbar** ist (1 kg ist 1 kg !)
- sich die **Unsicherheit** der Messung **im zulässigen Rahmen** bewegt

**Dies muss auch nach der Instandsetzung eines Messgerätes gegeben sein !**

Für die Gewährleistung der Messgenauigkeit ist es erforderlich, dass das Messergebnis auf die verwendete Maßeinheit, in der Regel SI-Einheiten (Länge: Meter, Masse: Kilogramm, Zeit: Sekunde, Temperatur: Kelvin, Stromstärke: Ampere, ...), rückgeführt werden kann.

Dies kann nur durch die  
Verwendung von rückgeführten  
Prüfmitteln gewährleistet werden !



## **Alle Prüfmittel müssen rückgeführt sein !**

**Rückführung** beschreibt einen Vorgang, durch den die Anzeige eines Messgerätes (oder eine Maßverkörperung z.B. Gewichtstück) in einer oder mehreren Stufe(n) mit einem nationalen Normal für die betreffende Messgröße verglichen werden kann.

## Institutionen die Prüfmittel / Normale rückführen:

Physikalisch Technische Bundesanstalt



Eichbehörden der Länder



Akkreditierte Laboratorien





Bureau International des Poids et Mesures (BIPM): Ur-Kilogramm



Nationales Normal bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB)

Bezugsnormale höherer Genauigkeit der Eichbehörden

Gebrauchsnormale / Gewichtstück M1 der Instandsetzungsbetriebe und Prüfer der Eichbehörden

Messgerät

**Eine Rückführung ist durch folgende Elemente gekennzeichnet:**

ununterbrochene Kette von Vergleichen

Messunsicherheit

Dokumentation

Kompetenz

Bezug auf SI-Einheiten

Nachprüfungen



## Prüfintervalle der Prüfmittel

jährlich

davon abweichende Intervalle  
ergeben sich aus den Prüffristen  
unter Nr. 4.6 „metrologische  
Rückführung“ des Dokuments  
„Gesetzliches Messwesen – Allgemeine  
Regelungen“ (GM-AR)



- bundeseinheitlich
- rechtverbindliche Unterschrift von vertretungsberechtigten Person
- lässt sich unter folgendem Link herunterladen:

<http://www.agme.de/> unter Fachinformation, Unterpunkt Formblätter

<p>FIRMENSTAMPF</p> <p>Anschrift der zuständigen Behörde</p> <p><b>Antrag auf Erteilung/Änderung einer Befugnis als Instandsetzer nach § 64 MessEV</b></p> <p>Ich/Wir beantrage(n) die <b>Erteilung/Änderung</b> einer Befugnis als Instandsetzer nach § 64 der Mess- und Eichverordnung.</p> <p>* nicht Zurelfendes streichen bzw. löschen</p> <p><b>I. Allgemeine Angaben</b></p> <p>A. Name/Bezeichnung des Antragstellers:</p> <p>B. Anschrift: (Straße, Haus-Nr., Postfach, PLZ, Ort)</p> <p>C. Telefon (mit Vorwahl):    Telefax:    E-Mail:    Ansprechpartner:</p> <p>D. Rechtsform des Antragstellers:</p> <p>E. Vertretungsberechtigte Person des Antragstellers:</p> <p>F. Anzahl der Mitarbeiter des Antragstellers:</p> <p>G. Ansprechpartner für die Instandsetzerguppe:</p> <p>H. Messgeräte, für die eine Befugnis als Instandsetzer beantragt wird (Messgerätekart., Hersteller, Typenbezeichnung und Messbereich):</p>	
<p>Wurde bereits in einem anderen Bundesland eine Befugnis als Instandsetzer erteilt oder beantragt?</p> <p><b>II. Personal</b></p> <p>A. Person(e) für die Instandsetzertätigkeit (Name und Namenszüge (max. 3 Zeichen), Geburtsdatum, beruflicher Ausbildungsabschluss, einschlägige Berufserfahrung, Stammbuchnachweis und Zählungsnachweise der Hersteller oder von diesen autorisierten Vertretungsstellen (entsprechende Nachweise sind beizufügen))</p> <p><b>III. Prüfmittel</b></p> <p>A. Liste der Prüfmittel (Bezeichnung, Hersteller, Typ, Fabr.-Nummer, Messbereich)</p> <p>B. Angaben zur Prüfung der Prüfmittel (durch wen, in welchen Abständen, Kennzeichnung)</p> <p><b>IV. Dokumente und technische Mittel zur Auswertung</b></p> <p>A. Angabe der verwendeten Muster von Prüfprogrammen, ggf. Prüfverfahren, Umrechnungstabellen (entsprechende Unterlagen sind beizufügen) oder bei rechnergestützter Auswertung Programme/Versionen</p> <p><b>V. Vorschriften, anerkannte Regeln der Technik</b></p> <p>A. Liste der gegebenenfalls vorhandenen Vorschriften, anerkannten Regeln der Technik, der Mess- und Eichverordnung, Baunormen, Eich- und Baumuster, Besondere Konformitätsbestätigung, Wartungs- und Justizmerkmalen der Messgerätehersteller</p>	
<p><b>VI. Ergänzende Bemerkungen</b></p> <p>Als Antragsteller ist mir/wuns bekannt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei der Ausführung von Instandsetzungen die geltenden einschreiblichen Vorschriften, insbesondere § 66 der MessEV zu beachten sind</li> <li>• die für den Aufstellungsort des Messgerätes örtlich zuständige Außenstelle/Einheim mit der Instandsetzungsberichterstattung über alle Eingriffe unverzüglich zu beaufschließen ist</li> <li>• Änderungen, insbesondere hinsichtlich zur Instandsetzung befugter Personen, der Prüfmittel, der Firmierung, der Anschrift oder des Wegfalls der Genehmigungsvoraussetzung nach § 64 Abs. 1 Satz 2 MessEV, der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen und</li> <li>• bei Einstellung der Tätigkeit als Instandsetzer die zuständige Behörde unverzüglich schriftlich zu verständigen ist und in sämtliche Kennzeichen und Sicherungszeichen des Instandsetzers zu übergeben sind.</li> </ul> <p>Nach § 64 Abs. 9 der MessEV kann die Instandsetzerbefugnis widerrufen werden, wenn der Instandsetzer einschreibliche Vorschriften nicht beachtet.</p> <p>Die obigen Angaben sind Bestandteil des Antrags. (Hinweis: Die Speicherung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich für dienstliche Zwecke.)</p> <p>Es erfolgt kostenfrei, nach der Erteilung der Befugnis, eine Veröffentlichung folgender Daten auf der Homepage der AGME (<a href="http://www.agme.de">www.agme.de</a>): Name der Firma, Instandsetzerkennzeichen, Befugnis und Kontaktadressen.</p> <p>Ort und Datum: .....</p> <p>Rechtsverbindliche Unterschrift(en): .....</p>	

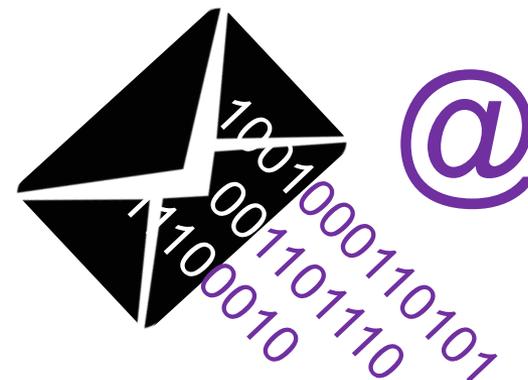
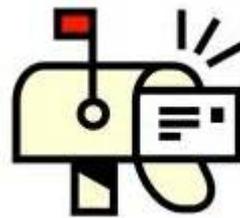
### § 54 MessEV:

die zuständige Behörde kann

- auf Antrag Befugnis erteilen
- Angaben und Unterlagen verlangen



Die Befugnis wird **schriftlich** oder durch **elektronische Übersendung** für bestimmte Messgeräte oder Messgerätearten erteilt.



**Beachte**

- **keine Einschränkung der Befugnis auf bestimmte Bundesländer**

**Grund: MessEG / MessEV ist Bundesrecht**



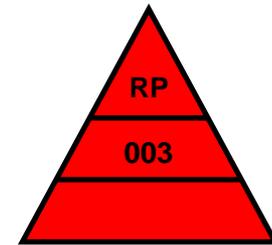
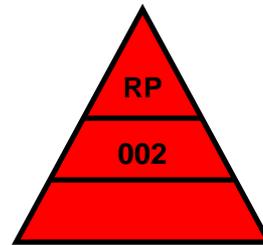
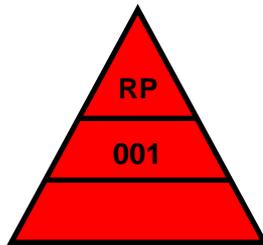
- **Instandsetzer entscheidet selbst über seinen örtlichen Einsatzbereich**

- **Antrag im Bundesland mit dem Hauptsitz des Betriebes**



Die zuständige Behörde

- teilt das Instandsetzerkennzeichen zu



- informiert die anderen metrologischen Überwachungsbehörden

- überprüft bei Instandsetzern regelmäßig spätestens nach 5 Jahren das Vorliegen der Voraussetzungen!

## Befugnis enthält folgende Nebenbestimmungen:

- **Aufschiebende Bedingung**

Beispielsweise erfolgt die Erteilung der Befugnis unter der aufschiebenden Bedingung der Vorlage des Instandsetzerkennzeichens und des Sicherungszeichens ausgeführt als Klebemarke und gegebenenfalls als Plombe durch den Instandsetzer und deren Freigabe durch die zuständige Behörde. Insofern darf von der Befugnis erst nach der Freigabe Gebrauch gemacht werden.





## Klebmarken und Plomben

**Wichtig:** Muster der Klebmarken und Plomben (nach Anlage 8 Nr. 3 MessEV) sind vom Instandsetzer der zuständigen Behörde vorzulegen.

Nach der Prüfung der Klebmarken und Plomben erhalten die Instandsetzer eine schriftliche Bestätigung über die rechtskonformen Kennzeichen.

**Erst dann entfaltet die Instandsetzerbefugnis ihre Wirkung!**

**Befugnis enthält folgende Nebenbestimmungen:**

- **Auflagen**

Ein Beispiel für eine Auflage ist die Verwendung

eines von der Behörde bestimmten

Instandsetzungsbenachrichtigungsformulars.



**Befugnis enthält folgende Nebenbestimmungen:**

- **Auflagenvorbehalt**

Dies bedeutet, dass die Erteilung der Instandsetzerbefugnis unter dem Vorbehalt der Erteilung nachträglicher Auflagen nach § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG ergeht, womit die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage vorbehalten bleibt.



**Befugnis enthält folgende Nebenbestimmungen:**

- **Widerrufsvorbehalt**

Die Erteilung der Instandsetzerbefugnis ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, sodass die Befugnis unter bestimmten in der Befugnis genannten Gründen aufgehoben werden kann.



**Kann die Behörde die Befugnis entziehen ?**

Widerruf der Befugnis

- nach VwVfG
- aufgrund Missachtung MessEG und MessEV
- wenn Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind

**JA !**

**§ 54 MessEV:**

(5) Die Befugnis kann widerrufen werden, wenn

...

3. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 nicht mehr gegeben sind.

